Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie § 81 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein in der Sitzung am 27.02.2013 folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Greifenstein über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen

Präambel

Die Gemeinde Greifenstein mit ihren zehn Ortsteilen ist ländlich geprägt und erstreckt sich mit Teilen in die Naturräume „Westerwälder Basalthochfläche" (Hoher Westerwald) und „Westerwald-Osthang/Dillwesterwald" (Oberwesterwald). Das Gemeindegebiet liegt quasi in der geografischen Mitte einer Vielzahl von Mittelzentren (Wetzlar, Herborn, Dillenburg, Haiger, Weilburg) und Oberzentren (Gießen/Wetzlar, Limburg, Siegen), welche sich jedoch in einem Abstand von zehn bis vierzig Kilometer Fahrtstrecke Entfernung zum nächstgelegenen Ortsteil der Gemeinde befinden. Durch Bundesfernstraßen wird das Gebiet der Gemeinde Greifenstein nicht durchschnitten.

In allen Ortskernen hat sich das dörfliche Erscheinungsbild weitestgehend bewahrt. In den Randbereichen haben sich die ursprünglichen zumeist Haufendorfstrukturen durch die Nachkriegsbaugebiete aufgelockert; zudem sind einige Gewerbegebiete an der Peripherie der Ortsteile entstanden. Neben der ländlichen Idylle, welche fortschreitend durch Rad- und Wanderwege erschlossen wird, bilden touristische und Freizeitziele wie die Burg Greifenstein, die Ulmbachtalsperre sowie das Outdoor-Zentrum Lahntal weitere Schwerpunkte. Jede einzelne Ortschaft hat ihren eigenständigen Charakter mit ihrer Dorfkultur, einem regen Vereinsleben sowie kulturellen Veranstaltungen.

Hierbei ist es für die Gemeinde Greifenstein wichtig, das Gesamterscheinungsbild zu erhalten. Besondere Schutzwürdigkeit kommt hierbei den historischen Ortskernen zu, die sich zumeist im Umfeld von Kirchen oder Burganlagen sowie am Ulmbach oder Kallenbach entwickelt haben. Viele historische Gebäude sind erhalten geblieben und prägen das Erscheinungsbild.

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als Werbeanlagen vom Zweck her auffallen sollen, Dorfbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende" Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der Satzungsregelungen ist es, hier vermittelnd einzugreifen. Alle Festsetzungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälligerer Werbung entgegenwirken mit dem Ziel, den Wunsch nach Werbung mit Erhaltung des Dorfbildes in Einklang zu bringen. Die Festsetzungen zielen deshalb auf Lösungen ab, die sich harmonisch in die historische Dorfsituation einfügen und den Werbezweck ebenso erreichen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in den Anlagen dargestellten Bereiche der Ortsteile Allendorf, Beilstein, Greifenstein, Holzhausen, Nenderoth, Odersberg, Rodenberg, Rodenroth und Ulm (Anlagen 1 bis 9).

Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Grundstücke liegen innerhalb der in den Anlagen 1 bis 9 mit schwarz gestrichelten Linien gekennzeichneten Bereiche. Die Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 HBO im räumlichen Geltungsbereich nach § 1.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden auf die Grundstücke des räumlichen Geltungsbereiches, die gleichzeitig im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gelegen sind, welcher abweichende Vorschriften über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen enthält.

(3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

§ 3
Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) sind nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterzuordnen und dürfen wesentliche Bauelemente (z. B. Erker, Balkone oder Gesimse) nicht verdecken oder überschneiden.

(2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig

1. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern im Wechsel oder in Stufen, ein- und ausschaltbare Leuchten als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder,
2. „Regellose Häufung“ von Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbereich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung,
3. Werbeanlagen auf oder über Dach,

4. Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen an Bäumen, Brücken, Böschungen und Schornsteinen,
5. Schaufensterbeschriftungen und –beklebungen in einer Größe von über 25 % der Gesamtschaufensterfläche,
6. Schaufensterbeschriftungen und –beklebungen mit spiegelnden Effekten und in grellen Farben,
7. das ständig wiederkehrende Bekleben von Fassaden mit Plakaten und Anschlägen,
8. frei stehende Werbeanlagen über 3 m Höhe.

(3) Sofern zeitlich befristete Abweichungen für Flachtransparente (Schilder oder Textilbespannungen) an Fassaden zugelassen werden, darf die Dauer hierfür insgesamt zwei Monate pro Jahr nicht überschreiten.

(4) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

(5) Pro Geschäft, Firma bzw. Gewerbebetrieb und Straßenseite ist ein Ausleger zulässig. Mehrere Werbeanlagen in oder an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sollen zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst werden.

(6) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen in Form und Größe mit dem Gebäude und dem Umfeld harmonieren. Soweit der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird, sind Werbeanlagen bis zu 6,0 m² Größe zulässig. Die Größe von Werbeanlagen, die in Allgemeinen Wohngebieten errichtet werden sollen, sind auf 3,0 m² zu begrenzen. Abweichend hiervon sind Werbeanlagen in folgenden Größen zulässig:
1. An Einfriedungen bis 2,5 m²
2. An Stützmauern bis 1,5 m²

Warenautomaten sind bis 2,0 m² und Schaukästen bis 4,0 m² zulässig.

(7) Ausnahmsweise können darüber hinaus Schaukästen sowie Informationstafeln im öffentlichen Interesse, z. B. zur Einbringung von Ortsplänen sowie Gemeinde- und Baugebietsinformationen etc., zugelassen werden, sofern hierdurch das Dorferscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

(8) Werbeanlagen in der Art alter Handwerksschilder aus Metall, auch als Ausleger, sollen bevorzugt werden.

(9) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,2 Meter über die Gebäudefront hinausragen, maximal 0,75 Meter bis zur Fahrbahn. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30 Meter betragen.

Die Durchfahrtshöhe in Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss mindestens 4,00 m über Straßenniveau betragen. Die Höhe der frei stehenden Werbeanlagen (z. B. Fahnen- bzw. Werbemaste, Pylone u. dgl.) wird von der Oberkante der angrenzenden Straße bzw. Von der Oberkante des Aufstellungsbereiches gemessen.

§ 4
Verfahren

Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein Rechtsanspruch auf Abweichung besteht nicht.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. Wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwider handelt.

2. Wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 76 Abs. 3 HBO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gemäß § 76 Abs. 5 HBO der Gemeindevorstand.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

35753 Greifenstein, den 27.02.2013

Gemeinde Greifenstein
- Der Gemeindevorstand -

(Kröckel)
Bürgermeister